

---

**Beschluss Jugendhilfeausschuss/ Rat vom 12.06.2006:**

Mit Wirkung ab **01.08.2006** wird der Ratsbeschluss vom 14.12.1992 zur Sitzungsdrucksache 51/043/92 aufgehoben und folgende Neuregelung beschlossen:

1. Von Eltern, denen die sich aus der Elternbeitragszahlung ergebende Belastung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht zuzumuten ist, wird anstelle des vollen Essengeldes ein auf 80 % ermäßigtes Essengeld gefordert. Für Geschwisterkinder wird die Hälfte dieses Betrages gefordert.
2. Von Eltern, die Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II („Hartz-IV“) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 28 SGB XII beziehen, wird anstelle des vollen Essengeldes ein Betrag in Höhe der häuslichen Ersparnis analog der Regelungen für die Offene Ganztagsgrundschule gefordert, dies sind derzeit **1,00 € pro Mahlzeit**, und zwar auch für Geschwisterkinder.

Für Kinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger betreut werden, gelten dieselben Regelungen. Die Träger erhalten zugunsten der Eltern entsprechende Zuschüsse vom Jugendamt.

---

**Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 24.02.2009:**

Mit Wirkung ab **01.08.2009** wird folgende Regelung zur Ermäßigung oder zum Erlass des Entgeltes für das Mittagessen in städtischen Kindertagesstätten beschlossen:

1. Von Eltern, die über ein Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung in Höhe von bis zu 17.500 € (Einkommen der Stufe 1) verfügen, wird **kein Entgelt** für das Mittagessen gefordert.
2. Von Eltern, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach
  - dem Sozialgesetzbuch II („Hartz-IV“),
  - dem Sozialgesetzbuch XII oder
  - den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzesbeziehen, wird **kein Entgelt** für das Mittagessen gefordert.
3. Von Eltern, denen die Belastung aufgrund der ermittelten Elternbeitragszahlung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist, wird auf Antrag anstelle des vollen Essengeldes ein auf 80 % ermäßigtes Essengeld gefordert. Sind für mehrere Kinder Entgelte für das Mittagessen zu zahlen, so ist für das zweite und alle weiteren Kinder die Hälfte des jeweiligen Essenentgeltes zu zahlen. Dies gilt auch, wenn für ein Geschwisterkind ein Essenentgelt in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers oder in einer Offenen Ganztagsgrundschule zu zahlen ist.

Für Kinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger betreut werden, gelten dieselben Regelungen. Die Träger erhalten auf Antrag der Eltern entsprechende Zuschüsse vom Jugendamt.

---

### Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. **Schulausflüge** und
2. **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem **Schulbedarf** werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf **Schülerbeförderung** angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene **Lernförderung** berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung** werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen **Sport, Spiel, Kultur** und **Geselligkeit**,
2. Unterricht in **künstlerischen Fächern** (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an **Freizeiten**.

#### **Fußnote**

§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Altern. 1 iVm § 20 Abs. 1 (F 24.12.2003): Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar gem. BVerfGE v. 9.2.2010 I 193 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 -

### Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.